

N^{ro}. 92.

Dienstag den 2. August

1831.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 979. (3)

Nr. 16664/2907.

E u r r e n d e

des k. k. böhmischen Guberniums. — Betreffend die bei dem §. 26 des allgemeinen Verzehrungssteuer-Gesetzes, Gubernial-Circulare vom 26. Juni 1829, Z. 1371, für die Stadt Laibach festgesetzten neuen Modalitäten. — Zur Erleichterung der Durchfuhr verzehrungssteuerbarer Gegenstände, die vorzüglich Objecte des Handels bilden, hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer im Einverständnisse mit der hohen k. k. vereinigten Hofkanzley bestimmt gefunden, mit Decret vom 22. Juni 1831, Nr. 22897/1908, bei dem §. 26 des allgemeinen Verzehrungssteuer-Gesetzes für die Stadt Laibach, nachstehende Modalitäten festzusetzen: 1.) den Partheien wird die Durchfuhr von Hafer, Hülsenfrüchten, gebrörrten und getrockneten Obst und Oehl, durch die Stadt Laibach ohne ämtliche Begleitung gegen dem gestattet, daß sie bei dem Eintritte die entfallende Verzehrungssteuer nebst Gemeindeguschlag deponiren. — 2.) Den Fuhren mit den genannten Durchzugsgegenständen, für welche bei dem Eintritte die Verzehrungssteuer-Gebühren deponirt worden sind, wird ein Aufenthalt von vier und zwanzig Stunden in der Art zugestanden, daß, wenn innerhalb dieses Zeitraumes der Austritt dieser Gegenstände über die Linie nicht erfolgt, das Depositum verfällt, und auf einen späteren Austritt keine Rücksicht genommen werden wird. Daher wird auf den Durchzugsbolletten sowohl der Betrag des Depositums, als auch die Stunde des Eintrittes mit Buchstaben geschrieben werden. — 3.) Wünscht die Parthei von den zum Transito eingeführten Gegenständen etwas in der Stadt zu verkaufen oder abzulegen, so hat sich dieselbe bei dem Verzehrungssteuer-Oberamte zu melden, welches auf dem Rücken der Depositen-

bollette die Bewilligung hiezu ansehen wird. — 4.) Sollte während des Aufenthaltes in der Stadt ohne Meldung und Bewilligung des Verzehrungssteuer-Oberamtes, die Abladung des mit der Depositenbollette expedirten Gutes, oder auch nur eines Theiles desselben vorgenommen worden seyn, so ist das ganze Depositum einzuziehen, wenn auch keine Gefährlichkeits-Berkürzung unterlaufen wäre. — Doch versteht es sich von selbst, daß es der Parthei in einem solchen Falle frey bleibt, den versteuerten Gegenstand zur innern Consumption der Stadt zu verwenden. — Ist aber zugleich ein Unterschleif versucht worden, so wird gegen den Schuldigen nach den Strafbestimmungen des allgemeinen Verzehrungssteuer-Gesetzes das Amt gehandelt werden. — 5.) Wenn die Parthei sich in der bestimmten Frist bei dem Austrittsamte meldet, und von demselben Alles richtig befunden wird, so wird ihr das Depositum gegen Abgabe der Bollette, und gegen von der Parthei auf dem Rücken beizufügende Empfangsbestätigung erfolgt werden, wobei bemerkt wird, daß ohne Abgabe der Original-Depositum-Bollette unter keinem Vorwande die Restitution der erlegten Gebühren geleistet werden darf; daß ferner, falls die Parthei des Schreibens unkündig wäre, der Rückempfang des Depositums von einem Namensfertiger bestätigen zu lassen, von der Parthei aber das übliche Kreuzzeichen beizufügen sey. — 6.) Alle jene Partheien, welche für die erwähnten Consumtions-Gegenstände beim Eintritte die Gebühren nicht erlegen wollen oder können, werden wie bisher durch die Stadt begleitet werden. — Diese Bestimmungen treten mit ersten künftigen Monats August in Wirksamkeit. — Laibach am 21. Juli 1831.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg;
Landes-Gouverneur.

Joseph Wagner,
k. k. Gubernialrath.

Öffentliche Verlautbarungen.

3. 992. (1) ad Nr. 13711/2032. B. St.

K u n d m a c h u n g.

Der Verzehrssteuer-Verpachtung von der Biererzeugung im illyrischen und küstländischen Gubernial-Gebiethe, und von der Erzeugung der steuerpflichtigen geistigen Getränke in der Provinzial-Hauptstadt Laibach für das Verwaltungs-Jahr 1832. — Die k. k. vereinte illyrische Cameralgefällen-Verwaltung bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrssteuer von der Biererzeugung aller Brauwerke im illyrischen und küstländischen Gubernial-Gebiethe weiters auch der Bezug der allgemeinen Verzehrssteuer von der Erzeugung von Rhum, Arrak, Rosoglio, Liqueur und allen verführten geistigen Getränken, dann von Branntweingeist in der Stadt Laibach auf ein Jahr, nämlich vom 1. November 1831 bis letzten October 1832, der Verpachtung ausgesetzt, und zu diesem Ende die Concurrenz mittelst schriftlicher versiegelter Offerte eröffnet werde. Ausgenommen von der Verpachtung wird jedoch die Biererzeugung in der Stadt Triest und dem dazu gehörigen Freyhafens-Gebiethe, dann die bei der Einfuhr in die Provinzial-Hauptstadt Laibach an den Linien zu entrichtende Eingang-Verzehrssteuer, so wie auch die der Stadt Laibach und andern Orten des illyrischen oder küstländischen Gubernial-Gebiethes bewilligten Localzuschläge. — Zum Ausrufspreise für den Verzehrssteuer-Bezug vom Bier im illyrischen Gubernial-Gebiethe nach den bestehenden Tariffätzen, als mit 1 fl. 8 kr. pr. Eimer in der Provinzial-Hauptstadt Laibach, und mit 45 kr. pr. Eimer in den kleinern Städten, und auf dem flachen Lande wird der Betrag von 70200 fl. sage siebenzig Tausend zwei Hundert Gulden C. M., dann für die Erzeugung von Branntwein und den übrigen obgenannten geistigen Getränken der Gewerbe in Laibach, der Betrag von 440 fl. sage vier Hundert vierzig Gulden M. M., endlich für den Bezug der Verzehrssteuer vom Bier im küstländischen Gubernial-Gebiethe der Betrag von 1000 fl. sage ein Tausend Gulden M. M. festgesetzt. — Die Offerte sind bis zum sechs und zwanzigsten August d. J., Mittags um 12 Uhr, im Bureau des k. k. illyrischen Cameralgefällen-Administrators zu Laibach, im ersten Stockwerke des Freyherrn von Zoisschen Hauses am Naan, zu überreichen,

und mit der Aufschrift: „Anbot für den Bezug der allgemeinen Verzehrssteuer von der Bier- oder Branntwein-Erzeugung“ zu versehen. — Die Concurrenz steht zwar bezüglich beider genannten Gubernial-Gebiethe frey, doch muß für jedes Gubernial-Gebiethe, und sowohl in Ansehung der Bier Verzehrssteuer als auch jener für die Erzeugung von Rhum, Arrak, Rosoglio, Liqueur und allen verführten geistigen Getränken, dann von Branntwein und Branntweingeist in der Stadt Laibach, der besondere Anbot gemacht werden. — Offerte, welche nach dem Schlusstermine eintreffen, bleiben außer aller Berücksichtigung, und von Anboten, welche abweichende Nebenbedingungen erhalten, wird kein Gebrauch gemacht werden. — Um sich zu versichern, daß nur verlässliche Unternehmer in die Mitbewerbung treten, wird ein Angeld von zehn Procent des festgesetzten Fiskalpreises gefordert, welches im Baren oder in österreichischen Staatsobligationen nach den lezt bekannnten Wienercourse, entweder bei der k. k. illyrischen Cameralgefällen-Verwaltungscaße in Laibach, oder bei einem unterstehenden Verzehrssteuer-Inspectorate oder aber bei Ueberreichung der Offerte, zu leisten ist. Wird das Angeld nicht gleich mit dem Offerte geleistet, so ist sich über den Erlag desselben in dem Offerte mittels des Original-Erlagscheines auszuweisen. Offerte ohne Angeld oder Nachweisung des Erlages, werden nicht berücksichtigt. — Das Angeld jener Offerenten, deren Anbote nicht angenommen werden, wird gleich nach Vollendung der dießfälligen Tagfagung zurückgestellt; dagegen das Angeld des oder der Bestbieter bis zur Entscheidung, und im Falle der Annahme bis zum Erlage der festgesetzten Caution zurückbehalten. — Die Pachtverträge werden mit jenen Offerenten abgeschlossen werden, deren Anbote für das Gefäll am vortheilhaftesten erscheinen. Die Entscheidung darüber wird nach eingelangter hoher Hofkammer-Genehmigung, die sich vorbehalten wird, unverzüglich den Bestbietern eröffnet werden, bis wohin sie für ihre Anbote rechtsverbindlich bleiben. — Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesezen und nach der Landesverfassung hievon nicht ausgeschlossen ist. Für jeden Fall sind alle Jene, sowohl von der Uebernahme, als von der Fortsetzung der Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens zur Strafe verurtheilt wurden, oder welche in eine strafgerichtliche Untersuchung verfaßten sind,

die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde. Die übrigen Bedingungen sind folgende: 1.) Der Pächter ist verpflichtet, sich genau nach den Bestimmungen des Verzehrungssteuer-Gesetzes, welches im illyrischen Gubernial-Gebiethe mit der Gubernial-Currende vom 26. Juni 1829, Nr. 1371, und im Küstenlande mit der Gubernial-Currende vom 30. Juni 1829, Nr. 14042/1283, bekannt gemacht worden ist, und nach den auf den gepachteten Gegenstand Beziehung habenden nachträglichen Vorschriften und Entscheidungen sich zu benehmen. 2.) Der Pächter ist verbunden, zugleich mit der gepachteten allgemeinen Verzehrungssteuer auch den der Provinzial-Hauptstadt Laibach und andern Orten des Gubernial-Gebiethes, um welches es sich handelt, bewilligten Gemeinde-Zuschlag, wenn die Einhebung desselben von ihm gefordert wird, von den betreffenden Gewerben unweigerlich einzuhoben, und den eingehobenen Zuschlag, wenn nichts anderes verfügt wird, auf demselben Wege, und in der gleichen Zeit, wie den Pachtshilling abzuführen. 3.) Dem Pächter wird die Verbindlichkeit auferlegt, daß er von dem in der Provinzial-Hauptstadt Laibach erzeugten, und über die städtische Verzehrungssteuer-Linie von Laibach ausgeführten Bier dem Mehrbetrag, um welchen die allgemeine Verzehrungssteuer in Laibach, als einer Stadt der ersten Tariffklasse höher ist, als in den Orten der zweiten Tariffklasse, weiters auch den vollen hiefür eingehobenen Gemeindezuschlag unter den vorgezeichneten Modalitäten zurückvergüten habe. Worin diese Modalitäten bestehen, hievon kann sich bei der k. k. illyrischen Cameral-Befällen-Verwaltungs-Registatur und bei dem k. k. Hauptzoll- und Steuerverwalter in Laibach die Ueberzeugung verschafft werden. — 4.) In Beziehung auf die Behandlung der Vorräthe an Bier und Branntwein, dann den übrigen geistigen Getränken, welche mit Ende October 1831 un- verzehrt bei den betreffenden Erzeugern vorhanden seyn werden, wird auf den Grund der im illyrischen Gubernial-Gebiethe mit der k. k. Gubernial-Currende, ddo. 12. August 1830, Nr. 18234/12791, und im Küstenlande mit der k. k. Gubernial-Currende vom 14. August 1830, Nr. 17760/1653, Absatz 11, kund gemachten Bestimmungen und mit Rücksicht auf den Umstand, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer vom Bier für das Verwaltungsjahr 1831 in den beiden genannten Gubernial-Gebiethen verpachtet, bezüglich

der Erzeugung von Branntwein, Rosoglio, Liqueur u. s. w. in der Stadt Laibach aber gemeinschaftlich abgefunden worden ist, Nachstehendes bestimmt: a.) Jene Vorräthe von Branntwein und den übrigen benannten geistigen Getränken, welche sich im Besitze der abgefundenen steuerpflichtigen Partheyen mit Schluß der Abfindungsperiode, d. i. mit letzten October 1831 vorfinden, unterliegen der tariffmäßigen Versteuerung, in so ferne keine neue Abfindung eintritt. — b.) In Ansehung der mit dem bemerkten Zeitpunkte vorhandenen Vorräthe von Bier aber, von welchen die Gebühr bereits an den Pächter für das Verwaltungsjahr 1831 bezahlt worden ist, wird dieser nach den bestehenden Contractbedingnissen den davon entfallenden Steuerbetrag dem nachfolgenden Pächter nach dem Tariffsatze versteuern. — Eben so hat dieser Letztere die am Ende seiner Pachtzeit, d. i. mit Ende October 1832 bei den Bräuern oder Erzeugern von Bier und Branntwein u. s. w. vorhandenen Vorräthe für den Fall, daß er die entfallenden Steuergebühren schon eingehoben oder auf Pauschalbeträge hiefür sich abgefunden haben sollte, dem nachfolgenden Pächter für das Verwaltungsjahr 1833 oder, wenn der Verzehrungssteuerbezug in die eigene Regie übergehen sollte, dem Verar nach dem Tariffsatze zu versteuern. — Zu dem Ende werden mit Ausgang der Pachtzeit unter Zuziehung des aus- und eintretenden Pächters amtliche Revisionen vorgenommen, und die versteuerten Vorräthe erhoben werden, wogegen es Sache des Ersteren seyn wird, in Absicht auf jene Vorräthe, welche bei den Bräuern, mit welchen er sich auf Pauschalbeträge abgefunden hat, sich vorfinden, die zu seiner eigenen Deckung erforderlichen Bestimmungen und Vorkehrungen zu treffen. — 5.) Dem Pächter ist gestattet seine Pachtung ganz oder theilweise an Unterpächter zu überlassen; jedoch werden diese von dem Gefälle bloß als Agenten des Pächters angesehen, welcher für alle Punkte des Pachtvertrages in der Haftung und dem Gefälle verantwortlich bleibt. — 6.) Der bedungene Pachtshilling muß in gleichen monatlichen Raten am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag wäre, am vorausgehenden Werktag an eines der k. k. Verzehrungssteuer-Inspectorate, und rücksichtlich der Hauptzollämter der Provinz abgeführt, vorläufig aber auch angezeigt werden, an welche Casse die Abfuhr werde geleistet werden.

7.) Wenn der Pächter bei der Einhebung der Gebühr einen höhern Betrag als der Tariff ausspricht, einhebt, hat derselbe ausser der Entschädigung der Parthey, die es betrifft, den zwanzigfachen Betrag dessen, was er widerrechtlich eingehoben hat, dem Gefälle als Strafe zu erlegen. Er haftet in diesem Falle, so wie überhaupt für das Benehmen der zur Handhabung seiner Pachtrechte bestellten Personen.

8.) Wenn eine Uebertretung der Verzehrungssteuer-Vorschriften unter dem Entschlusse des Pächters geschieht, so wird die eingebrachte Strafe dem Aerar verrechnet.

9.) Der Pächter darf keinen Anspruch auf einen Nachlaß des Pachtvertrages oder auf irgendeine Abänderung während der Pachtdauer machen, in so ferne nicht während dieser Zeit eine Veränderung des Tariffes für die Bier- und Branntwein-Erzeugung eintritt, vielmehr hat der §. 19 des Verzehrungssteuergesetzes auf ihn volle Anwendung.

10.) Vor dem Antritte der Pachtung, und zwar längstens binnen acht Tagen vom Tage der ihm amtlich eröffneten Annahme seines Angebotes an gerechnet, hat der Pächter den viertheil des Pachtschillinges als Cautio im Baren, oder in öffentlichen Obligationen nach dem zur Zeit des Erlages bestehenden börsenmäßigen Courswerthe zu erlegen, oder pragmatikalisch, auf Realitäten gesetzlich sicher zu stellen, folglich die auf die verpfändeten Realitäten gehörig intabulirte Sicherstellungsurkunde mit Nachweisung der geleisteten gesetzlichen Sicherheit einzulegen, daher, wenn die Cautio im Baren geleistet wird, der als Reugeld bereits erlegte Betrag eingerechnet, oder falls die ganze Cautio mittels einer Realkypothek versichert wird, zurückgestellt werden wird. Sollte dieses nicht erfolgen, so steht es der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung frey, entweder das erhaltene Angeld als dem Staatsschatze verfallen zurückzubehalten, oder auf Gefahr und Kosten des Contrahenten eine neuerliche Verpachtung, oder die Abfindung, oder die tariffmäßige Gebühreneinhebung einzuleiten, und den hiernach auf dem einen oder anderen Wege in Entgegenhaltung zum gemachten Offerte sich ergebenden Minder-Ertrag rechtlich wider ihn zur vollen Genugthuung des

Aerars geltend zu machen.

11.) Wenn der Pächter mit einer Pachtschillingrate im Rückstande bleibt, so soll das Aerar berechtigt seyn, von dem säumigen Pächter den Rückstand entweder im gerichtlichen Executionswege hereinzubringen, oder aber die weitere Gefällseinhebung nach Gutdünken durch selbst gewählte Sequester besorgen zu lassen, oder auf Gefahr und Kosten des säumigen Pächters das Pachtobject neuerdings feilzubieten. Falls aber die Pachtversteigerung fruchtlos verbleibe, behält sich das Aerar die Abfindung mit den steuerpflichtigen Partheyen, oder die tariffmäßige Einhebung vor, und wird sich rücksichtlich der Unkosten so wie der allfälligen Differenz an der Cautio, und im Nothfalle an den übrigen Vermögen des contractbrüchigen Pächters schadlos halten.

Ein allenfalls sich ergebendes günstigeres Resultat der Pachtversteigerung oder Abfindung, oder der tariffmäßigen Einhebung aber soll nur dem Gefälle zum Vortheile gereichen. Dieselben Rechte sollen dem Gefälle zustehen, wenn der Erstehende den Antritt der Pachtung verweigern, oder vor oder während der Pachtung sich offenbaren würde, daß dem Pächter ein oder das andere in dieser Kundmachung enthaltene Hinderniß zur Uebernahme oder Fortsetzung der Pachtung entgegenstehe.

12.) Für den Fall als der Pächter die vertragsmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es dem mit der Sorge für die Erfüllung dieses Vertrages beauftragten Behörden frey, alle jene Maßregel zu ergreifen, die zur unaufgehaltener Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch den Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll.

13.) Der Pächter ist verpflichtet, auf allfälliges Verlangen der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung unweigerlich die Einsicht in die Rechnungen zu gestatten, auf richtige Auszüge über die gesammte Bier- und Branntwein-Erzeugung über Aufforderung vorzulegen.

14.) Dem Pächter liegt ob, die Stempelgebühr für das in Händen der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung bleibende, mit dem classenmäßigen Stempel zu versehenes Vertrags-Exemplare zu bestreiten.

Von der k. k. vereinten illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung. — Laibach am 27. Juli 1831.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 987. (2) Nr. 9338.

E d i c t

des k. k. inneröster. k. k. ländlichen Appellationsgerichtes. — Bei diesem Appellationsgerichte, ist die Einreichungsprotokolls-Adjunctenstelle, mit dem Gehalte jährlicher 700 fl. C. M. in Erledigung gekommen; daher haben Diejenigen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, ihre gehörig belegten Gesuche, worin sie die erforderlichen Eigenschaften und insbesondere die Kenntniß der italienischen Sprache auszuweisen haben, binnen vier Wochen durch Ihre vorgesezte Behörde hierorts zu überreichen, und zugleich anzuzeigen, ob sie mit einem Beamten dieses Appellationsgerichtes, und in welchem Grade verwandt oder verschwägert seyen. — Klagenfurt am 13. Juli 1831.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

Z. 981. (3) Nr. 8639.

K u n d m a c h u n g.

Hinsichtlich der in dem hierortigen Polizei-Directions-Gebäude während des laufenden Verwaltungsjahres vorzunehmenden Conservationsarbeiten, wird die mit hoher Gubernial-Verordnung vom 9. dieses, Zahl 15507, angeordnete Mindestversteigerung am 3. k. M. August, Vormittags um 9 Uhr, in diesem Kreisamte abgehalten werden. — Diejenigen, welche diese Arbeiten, die in der Maurer- und Zimmermannsarbeit, dann in der Beschaffung deren Materialien, ferner in der Tischler-, Schlosser-, Glaser-, Anstreicher- und Hafner-Arbeit bestehen, im Einzelnen oder im Ganzen zu übernehmen gesinnt sind, werden dabei zu erscheinen hiemit eingeladen. Die Baudenkwise über diese vorzunehmenden Arbeiten kann übrigens in den gewöhnlichen Amtsstunden bei diesem Kreisamte jederzeit eingesehen werden. — Kreisamt Laibach am 20. Juli 1831.

Z. 982. (3) Nr. 8735.

K u n d m a c h u n g.

Zur Versteigerung der mit hoher Gubernial-Verordnung vom 9. dieses, Z. 15146, im Laufe dieses Jahres in dem hierortigen Landhause vorzunehmenden Conservationsarbeiten, wird die Minuendo-Versteigerung am 12. des kommenden Monats August, Vormittags um 9 Uhr, in diesem Kreisamte vorgenommen werden. — Jene, welche diese in Maurer- und Zimmermannsarbeit, dann in der Bestellung deren Materialien, ferner in der

(3. Amts-Blatt Nr. 92. d. 2. August

Tischler-, Schlosser-, Schmid-, Glaser-, Anstreicher-, Klampferer- und in verschiedenen andern Gegenständen bestehenden Arbeiten, im Einzelnen oder im Ganzen zu übernehmen willens sind, werden bei dieser Versteigerung sich einzufinden hiemit eingeladen. — Die Baudenkwise hierüber kann in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem Kreisamte jederzeit eingesehen werden. Kreisamt Laibach am 21. Juli 1831.

Z. 976. (3) Nr. 8736.

K u n d m a c h u n g.

Zur Anschaffung einiger Kanzley-Einrichtungsstücke in dem Locale der k. k. Kammerprocuratur, welche in der Tischler-, Schlosser- und Tapezire-Arbeit bestehen, wird die von der hohen Landesstelle unterm 9. dieses, angeordnete Mindestversteigerung am 16. des kommenden Monats Vormittags um 9 Uhr, in diesem Kreisamte abgehalten werden. Jene, welche diese Arbeiten zu übernehmen willens sind, werden bei dieser Versteigerung sich einzufinden hiemit eingeladen. — Die Denkwise über diese Arbeiten kann in den gewöhnlichen Amtsstunden bei diesem Kreisamte jederzeit eingesehen werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 21. Juli 1831.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 994. (1) Nr. 4921.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Maria Scherer, verehelichten Legat, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast, nach dem am 26. December 1828, hier in Laibach verstorbenen Joseph Sprunck, die Tagsatzung auf den 22. August l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 19. Juli 1831.

Z. 975. (3) Nr. 4737.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Joseph Vock, als unbedingt erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 1. Mai d. J. allhier verstorbenen bürgerlichen Hutmacher, Joseph Vock, die

Tagssagung auf den 22. August d. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgründe Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuschreiben haben werden.

Laibach am 12. Juli 1831.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 993. (1) ad Nr. 13528. V. St.

K u n d m a c h u n g

der Verzehrungssteuer-Verpachtung von der Biererzeugung. — Die k. k. vereinte Cameralgefällen-Verwaltung in Steyermark macht hiemit bekannt, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von der Biererzeugung in der ganzen Provinz Steyermark mit Einschluß der Hauptstadt Grätz, dann die Verzehrungssteuer von der Branntweinerzeugung sämtlicher in der Stadt Grätz befindlichen Braugewerbe auf ein Jahr, d. i. vom 1. November 1831, bis letzten October 1832, im Wege versiegelter schriftlicher Offerte dem Meistbietenden überlassen werde. — Diese Offerte sind bis 17. August l. J., Mittags um 12 Uhr, im Bureau des k. k. steyermärkischen Cameralgefällen-Administrators zu Grätz im Cameralgefällen-Verwaltungsgebäude zu überreichen, und mit der Aufschrift: „Anbot für den Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von der Bier- und Branntweinerzeugung“ zu bezeichnen. — Offerte, die nach dem Schlusstermine einlangen, oder welche abweichende Bedingungen enthalten, bleiben außer Berücksichtigung. — Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, welcher nach den bestehenden Gesetzen und nach der Landesverfassung von solchen Unternehmungen nicht ausgeschlossen ist. Daher wird namentlich Derjenige ausgeschlossen, welcher wegen eines Verbrechen mit einer Strafe belegt gewesen, oder welcher in eine strafgerichtliche Untersuchung verfallen ist, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde. — Die Concurrenten haben einen, dem zehnten Theile des Ausrufspreises gleichkommenden Betrag entweder im Baren, oder in öffentlichen Obligationen, bei den letzteren nach dem zur Zeit des Erlags bekannten börsmäßigen letzten Coursverthe als Angeld zu leisten, und dieses entweder dem Offerte beizuschließen, oder sich in demselben über den, bei der Cameral-Verwaltungscasse, oder bei einem unterge-

ordneten Verzehrungssteuer-Inspectorate geschehenen Erlag auszuweisen. — Der Contractabschluß wird erst nach erfolgter Entscheidung der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer statt finden; bis dahin bleiben die Proponenten für ihre Anbote rechtsverbindlich. — Diejenigen, deren Offerte nicht angenommen werden, können das Angeld sogleich nach erfolgter Entscheidung gegen Rückstellung der Original-Quittung beheben. Von dem Ersteher der Pachtung wird das Angeld bis zur erfolgten Cautionsleistung in Verwahrung gehalten. — Sollte dem Pächter auch der Bezug der einigen Orten in Steyermark bewilligten Gemeindeferschläge in Pacht überlassen werden, so wird hierüber die weitere Bekanntgebung erfolgen. — Die Contractbedingungen sind folgende: 1ten. Zum Ausrufspreise wird der demalige Gesamtpachtsumme, und zwar, für die Einhebung der Verzehrungssteuer von der Biererzeugung in der ganzen Provinz mit Einschluß der Hauptstadt Grätz, im Betrage von 118000 fl., d. i.: Einhundert und Achtzehntausend Gulden in Conventions-Münze, dann für die Ueberlassung der Verzehrungssteuer von der Branntweinerzeugung sämtlicher in der Stadt Grätz befindlichen Braugewerbe im Betrage von 400 fl., d. i.: Vierhundert Gulden in Conventions-Münze angenommen. — 2ten. Ausgenommen von der Verpachtung und beziehungsweise Pachtung bleibt die bei der Einfuhr des Bieres in die Hauptstadt Grätz an den Linien zu entrichtende Verzehrungssteuer. — 3ten. Der Pächter ist verpflichtet, sich genau nach den, mit den Circularen des k. k. steyermärkischen Guberniums vom 1. Juli 1829, Zahl 11353, und vom 7. August 1830, Zahl 14472, kundgemachten Vorschriften und Bestimmungen, und nach den nachträglichen auf die Verzehrungssteuer von der Biererzeugung und rückichtlich der Stadt Grätz, auch auf die Verzehrungssteuer von der Branntweinerzeugung Bezug habenden Entscheidungen und Verordnungen zu benehmen. — 4ten. Dem Pächter ist unbenommen, seine Pachtung ganz oder theilweise an Unterpächter zu überlassen, unter der Bedingung jedoch, daß ein solcher Unterpächter nach den Gesetzen und der Landesverfassung zur Pachtung überhaupt zugelassen werden kann. — 5ten. Werden Unterpächter von der Gefäß-Verwaltung in jedem Falle und in jeder Hinsicht bloß als Agenten des Pächters angesehen, der Pächter allein bleibt für die genaue Erfüllung aller Punkte des Pachtvertrages in der Haftung, und der Be-

fälls: Verwaltung verantwortlich. — 6ten. Die bedungenen Pachtsschillinge müssen auf Kosten des Pächters in zwölf gleichen monatlichen Raten, am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag wäre, am vorausgehenden Werktag an das k. k. Hauptzoll- und Verzehrungssteuer-Oberamt Grätz genau und richtig abgeführt werden. — 7ten. Dem Pächter liegt die Verbindlichkeit ob, von dem in der Provinzial-Hauptstadt Grätz erzeugten und über die Verzehrungssteuerlinie von Grätz ausgeführten Bier die Mehrdifferenz zwischen den Tariffätzen für die Biererzeugung auf dem Lande und die Erzeugung in der Provinzial-Hauptstadt, dann von dem, von den Bräuern in Grätz erzeugten, und nach dem Tariffe versteuerten, über die Verzehrungssteuerlinie von Grätz ausgeführten Branntwein, die nach dem Tariffe eingehobene Verzehrungssteuer unter den für Grätz vorgeschriebenen Modalitäten, an die betreffenden Parteien zurückzuvorgüten. — Diese Modalitäten können bei der Registratur: Direction der Cameralgefällen-Verwaltung, dann bei dem provisorischen Verzehrungssteuer-Inspectorate in Grätz eingesehen werden. — 8ten. In Beziehung auf die Behandlung der Vorräthe von versteuerten Bier, und rücksichtlich der Bräugewerbe in der Hauptstadt Grätz, auch an versteuerten Branntwein, welche mit Ende October 1831 unverzehrt bei den Bräuern vorhanden seyn werden, wird bemerkt, daß der dermalige Pächter des Bezugs der Verzehrungssteuer für das currente Verwaltungsjahr 1831 contractmäßig verpflichtet sey, seinem Nachfolger oder dem Aerar den entfallenden Steuerbetrag nach dem Tariffe zu versteuern. — Dieselbe Verpflichtung übernimmt der Pächter des Bezugs der allgemeinen Verzehrungssteuer von der Bier- und rücksichtlich der Hauptstadt Grätz auch von der Branntwein-Erzeugung für das Verwaltungsjahr 1832 in Absicht auf die, am Ende der Pachtzeit, d. i.: mit Schluß des Verwaltungsjahres 1832 bei den Bräuern vorfindigen versteuerten Getränke-Remanenzen. — 9ten. Wenn der Pächter beim Bezuge der Gebühr einen höheren Betrag einheben sollte, als der Tariff festsetzt, so hat derselbe außer der Entschädigung der Partei die es betrifft, den zwanzigfachen Betrag dessen, was widerrechtlich eingehoben wurde, dem Gefälle als Strafe zu erlegen. Der Pächter haftet, so wie überhaupt insbesondere in diesem Falle für das Benehmen der zur Handhabung seiner Pachtrechte von ihm bestellten Personen.

— 10ten. Der Pächter darf keinen Anspruch auf einen Nachlaß des Pachtbetrages für das eine oder das andere Object, oder auf irgend eine Abänderung während der Pachtdauer machen, in so fern nicht während dieser Zeit eine Veränderung des Verzehrungssteuer-Tariffes für die Biererzeugung und rücksichtlich der Stadt Grätz, für die Branntweinerzeugung der Braugewerbe eintritt, vielmehr hat der Paragraph neunzehn des Verzehrungssteuer-Circulars vom 1. Juli 1829, Zahl 11353, auf den Pächter volle Anwendung. — 11ten. Vor dem Antritte der Pachtung, und zwar: längstens binnen acht Tagen nach erlangter Kenntniß von der Annahme der Offerte hat der Pächter den vierten Theil des für ein Jahr bedungenen Pachtsschillings als Caution im Baren, oder in öffentlichen Obligationen nach dem zur Zeit des Erlags bekannten börsemäßigen Coursverthe, oder mittels Pragmatische-Hypothek, welche auf Kosten des Pächters grundbüchlich zu verschreiben ist, zu erlegen, wobei das depositirte Angeld einzurechnen, oder falls die ganze Caution mittels einer Real-Hypothek sicher gestellt wurde, zurückstellen seyn wird. — 12ten. Bleibt der Pächter mit einer Pachtsschillingsrate im Rückstande, so steht der Gefälle-Verwaltung das Recht zu, den Ausstand ohne Weiteren durch die Caution zu bedecken, zugleich aber die weitere Einhebung des Gefalles nach Gutdünken durch selbst gewählte Sequester besorgen zu lassen, auch auf Kosten und Gefahr des Pächters das Pachtobject neuerdings feil zu biethen; falls aber die Pachtversteigerung fruchtlos bliebe, die Abfindung mit den steuerpflichtigen Parttheien, oder die tariffmäßige Einhebung einzuleiten und sich rücksichtlich der Unkosten, so wie der allfälligen Differenz an der Caution, und im Nothfalle an dem übrigen Vermögen des Pächters schadlos zu halten. Ein allenfalls sich ergebendes günstigeres Resultat der Versteigerung, oder der Abfindung, oder der tariffmäßigen Einhebung soll aber nur dem Verzehrungssteuerfonde zum Vortheile gereichen. — Dieselben Rechte sollen der Gefälleverwaltung zustehen, wenn der Pächter den Antritt der Pachtung des einen oder des andern Objectes verweigern, oder wenn während der Pachtung der Fortsetzung derselben eines der oben im Allgemeinen angedeuteten Hindernisse in den Weg treten sollte. — 13ten. Für den Fall, wenn der Pächter die vertragsmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es den, mit der Sorge für die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden

frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen; wogegen auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll. — 14ten. Der Pächter ist verpflichtet, auf jedesmaliges Verlangen der k. k. stevermärkischen Cameralgefäßen-Verwaltung und den von ihr abgeordneten Beamten unweigerlich die Einsicht in die Rechnungen zu gestatten, und richtige Auszüge über die gesammte Biererzeugung in Stevermark und über die Branntweinerzeugung der Bräuer in Grätz über jedesmalige Aufforderung vorzulegen. — 15ten. Dem Pächter liegt ob, die Stämpelgebühr für das in Händen der k. k. stevermärkischen Cameralgefäßen-Verwaltung verbleibende und mit dem classenmäßigen Stämpel zu versehende Vertrags-Exemplar zu bestreiten. — Von der k. k. stevermärkischen vereinten Cameralgefäßen-Verwaltung. Grätz am 18. Juli 1831.

Z. 991. (1) Nr. 111.
Feilbietungs-Edict.

Von der k. k. Berggerichts-Substitution im Königreiche Illyrien zu Laibach, wird auf Ansuchen des Herrn Simon Pessiack, als Michael Pessiack'schen Concurs-Masse-Verwalters, wider Mathias Pessiack zu Oberkropp, in die executiv Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, zu Oberkropp befindlichen, und auf 207 fl. gerichtlich geschätzten montan. Entitäten, nämlich: eines Schmelz- und Hammer-Antheils, Mittwoch in der fünften Reihe wochen, und zweier Kohlbarn, Nr. 16 und Nr. 41, gewilliget, und hierzu drei Termine, und zwar: für den ersten der 1. September, für den zweiten der 1. October und für den dritten der 31. October 1831, Früh um 9 Uhr, mit dem Beisatze bestimmt, daß, wenn diese Entitäten weder bei dem ersten noch zweiten Termine um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnten, dieselben sodann bei dem dritten auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden würden.

Die Kaufs-Bedingnisse können mittlerweile sowohl in der diesämtlichen Kanzlei, als auch im Orte Kropp, im Hause des Bergbau-Commissärs, Herrn Franz Schuller, allwo die Versteigerung Statt finden wird, eingesehen werden.

Laibach den 26. Juli 1831.

Z. 990. (2)
Concurs-Verlautbarung.
Gemäß Oberst-hofpostämtlicher Verord-

nung, ddo. 22. l. M., Zahl 6782, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bei der k. k. Ober-Postverwaltung zu Prag die Cassierstelle, mit einem jährlichen Gehalte von 1000 fl. C. M., gegen Erlag einer Caution im gleichen Betrage in Erledigung gekommen ist.

Bittwerber hierum haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis Ende l. M., bei besagter Ober-Postverwaltung einzureichen.

R. K. illyrische Ober-Postverwaltung
Laibach am 30. Juli 1831.

Z. 988. (2) Nr. 13015/3016. Z. M.
K u n d m a c h u n g.

Concurs zur Besetzung einer Protokolls-Expedits- und Registratur-Adjunctenstelle, bei der k. k. illyrischen Cameral-Verwaltung. — Bei der k. k. illyrischen Cameral-Verwaltung ist eine Protokolls-Expedits- und Registratur-Adjunctenstelle, mit dem jährlichen Gehalte von siebenhundert Gulden, zu besetzen. Diejenigen, welche diese Stelle zu erlangen wünschen, haben ihre gehörig belegten Gesuche bis 20. August l. J., im vorgeschriebenen Wege an die Cameral-Verwaltung einzureichen. — Laibach am 26. Juli 1831.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 974. (3) Nr. 425.
Feilbietungs-Edict.

Von dem Bezirksgerichte Senosetsch wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Blas Dougan von Storie, als Cessionär seines Vaters, Jacob Dougan, wider Johann Eschekowen von Senosetsch, wegen schuldigen 634 fl. 40 kr. c. s. c., in die executiv Versteigerung der gegenwärtigen, in der Gemeinde Senosetsch liegenden, gerichtlich auf 1423 fl. 32 kr. geschätzten 1/4 Hube sammt An- und Zugehör gewilliget, und hierzu drei Termine, nämlich: auf den 20. Juni, 20. Juli und 20. August d. J., Vormittags um 9 Uhr, in dieser Gerichtskanzley mit dem Beisatze angeordnet worden, daß, wenn diese Realität bei der ersten oder zweiten Feilbietung nicht um oder über den Schätzungswert angebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden würde.

Die Schätzung und Vicitationsbedingnisse können hierorts eingesehen werden, wobei denen es daran gelegen ist, erinnert wird, daß für die unbekannteten Erben des verstorbenen Saggläubigers, Georg Mladovan, zur Bewahrung ihrer Rechte, ein Curator ad actum, in der Person des Herrn Valentin Stetlas zu Senosetsch, aufgestellt worden sey.

Bezirksgericht Senosetsch den 7. Mai 1831.
Anmerkung. Bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsung hat sich kein Kauf-lustiger gemeldet.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Brot- und Fleisch-Tariff.

Für den Monat Juli 1831		Gewicht		Für den Monat August 1831		Gewicht				
		Pf.	Eth.	Pf.	Eth.	Pf.	Eth.			
1 Mundsemmel	à 1/2 kr.	—	3	1	1 Mundsemmel	à 1/2 kr.	—	3	1	
detto	à 1 "	—	6	2	detto	à 1 "	—	6	2	
1 ordin. Semmel	à 1/2 "	—	4	1 5/8	1 ordin. Semmel	à 1/2 "	—	4	1 5/8	
detto	à 1 "	—	8	3 1/4	detto	à 1 "	—	8	3 1/4	
1 Laib Weizenbrot	à 3 "	—	26	1 3/4	1 Laib Weizenbrot	à 3 "	—	26	1 3/4	
detto	à 6 "	1	20	3 2/4	detto	à 6 "	1	20	3 2/4	
1 Laib Sorschizenbrot	à 3 "	1	3	1	1 Laib Sorschizenbrot	à 3 "	1	3	1	
detto	à 6 "	2	6	2	detto	à 6 "	2	6	2	
Brotgattung aus Oblaß oder Nachmehlreize à 3 kr.				1	6	3 2/4	Brotgattung aus Oblaß oder Nachmehlreize à 3 kr.			
detto à 6 "				2	13	3	detto à 6 "			
1 Pfund Rindfleisch	6 1/2 "				1 Pfund Rindfleisch	6 1/2 "				
Bei den Landmehrgern	6 "				Bei den Landmehrgern	6 "				

Fremden-Anzeige.

Angelommen den 30. Juli 1831.

Hr. Franz v. Dembscher, k. k. niederöster. Appellations-Rath, von Carlsbad. — Hr. Franz Gabeler, Zahnarzt, von Triest. — Hr. Anastasius Stagirites, Lehrer der neugriechischen Sprache, von Wien nach Constantinopel. — Hr. Carl v. Feckl, Staats-Credits-Hofbuchhaltungs-Ingenieur, von Wien nach Görz. — Hr. Alfred Ebler v. Papafava mit Frau, Begüterter, von Rohitsch nach Padua. — Hr. Dietrich v. Wigant, Hauptmann von Hoch- und Deutschmeister, von Klagenfurt nach Görz. — Hr. Matthias Oberreiter, Oberlieutenant vom 4ten Artillerie-Regimente, von Grätz nach Mantua.

Abgereist den 30. Juli 1831.

Hr. Coliman Minerbi, Handelsmann, nach Triest.

Cours vom 27. Julius 1831.

Staatsschuldverschreibungen zu 5 v. H. (in C. M.) 79 1/2
 detto detto zu 4 v. H. (in C. M.) 68 1/4
 Carl. mit Verlos. v. J. 1820 für 100 fl. (in C. M.) 155
 detto detto v. J. 1821 für 100 fl. (in C. M.) 115 1/4
 Obligationen der in Frankfurt zu 5 v. H. —
 und Holland ausgenomme. zu 4 1/2 v. H. —
 nen Anlehen zu 4 v. H. 68

Obligationen des Stände
 v. Oesterreich unter und
 ob der Enns, von Böhmen,
 Mähren, Schlesiens, Steyer-
 mark, Kärnten, Krain und Görz
 zu 5 v. H. —
 zu 2 1/2 v. H. 38 5/8
 zu 2 1/4 v. H. —
 zu 3 v. H. 30 3/4
 zu 1 3/4 v. H. —

Centr.-Casse-Anweisungen, Jährlicher Disconto 6 pCt.
 Bank-Actien pr. Stück 1002 in Conv. Münze.

Wechsel-Cours.

Amsterdam, für 100 Thlr. Curr. Nthlr. 156 Br. 6 Woch.
 Augsburg, für 100 Guld. Curr. Guld. 99 1/4 Br. Iso.
 Frankfurt a. M. f. 100 G. 20 fl. F. Std. 99 1/2 Br. f. S. 48.
 Genua, für 300 L. nuove di Piemonte fl. 116 1/2 Br. 2 Mon.
 Hamburg, f. 100 Thlr. Banco, Nthlr. 145 1/4 Br. 6 Woch.
 Livorno, für 1 Gulden . . . Soldi 58 G. 2 Mon.
 London, P und Seeling . . . Guld. 9-44 Br. 3 Mon.
 Mailand, für 300 österr. Lire, Guld. 99 3/8 Br. 2 Mon.
 Paris, für 300 Franken . . . Guld. 117 Br. 2 Mon.

Getreid-Durchschnitts-Preise

in Laibach am 30. Juli 1831.

Marktpreise.

Ein Wien.	Megen Weizen	3 fl. 21 "	kr.
—	Kukuruz	— " —	"
—	Halbfrucht	— " —	"
—	Korn	2 " 20	"
—	Gerste	— " —	"
—	Hirse	2 " 6 2/4	"
—	Heiden	1 " 53 2/4	"
—	Hafer	1 " 18	"

K. K. Lottoziehungen.

In Grätz am 27. Juli 1831:

3. 81. 66. 69. 8.

Die nächsten Ziehungen werden am 10. und 24. August 1831 in Grätz gehalten werden.

Z. 1000. (1) Nr. 122952528. D.

Kundmachung.

Es ist eine Controllorsstelle dritter Classe, bei einem nordtyrolischen prov. Rentamte in Erledigung gekommen. Mit derselben ist ein Jahrgeloh von 500 fl. W. W. E. M. gegen Leistung einer Dienstes-Cautio von 500 fl. W. W. E. M. verbunden. — Diejenigen, welche sich um diese Dienstesstelle bewerben wollen, haben ihre gehörig belegten Gesuche bis zum 20. August 1831 hier vorzulegen. Uebrigens ist besonders die Nachweisung über den Besitz der Kenntniß des tyrolischen Steuer- und Uebereinsens nothwendig. — Innsbruck am 11. Juli 1831. — K. K. vereinte Cameral-Gezällen-Verwaltung für Tyrol und Vorarlberg.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

J. 1003. (1) Nr. 9147.

Circular e

an alle Bezirks-Obrigkeiten, Geistliche und weltliche Dominien und übrige Inassen des Laibacher Kreises. — Mit der Bekanntmachung der wegen der sogenannten asiatischen Brechrühr (Cholera morbus) im Laibacher Kreise aufgestellten Local-Sanitäts-Commissionen. — Für die Provinzial-Hauptstadt Laibach ist mit hohem Provinzial-Sanitäts-Commissions-Decrete vom 17. d. M., J. 78, unter dem Vorseye des unterzeichneten Kreis-hauptmanns, zur Abhaltung der sogenannten asiatischen Brechrühr (Cholera morbus) und Ergreifung der weitem zweckmäßighen Maßregeln im unglücklichen Falle ihres Einbruchs eine Stadt-Sanitäts-Commission aufgestellt worden, welche ihren Amtssiß am Stadthause, im magistrathlichen Rathszimmer genommen, und ihre Amtshandlungen bereits mit 20. d. M. begonnen hat. — Die Mitglieder dieser Commission sind: Hr. Anton v. Frankfeld, k. k. erster Kreis-Commissär, und im Verhinderungsfalle Stellvertreter des Commissions-Präses. — Hr. Anton Pober, Dr. der Heilkunde und k. k. Kreisarzt. — Beisiger: Hr. Johann Nep. Pradecsky, k. k. Rath und Bürgermeister der Provinzial-Hauptstadt Laibach. — Hr. Bernhard Klobus, Magistrathsrath. — Hr. Caspar Kandutsch, Stadtrichter, dann die Herren Gemeindeausschüsse. — Hr. Anton Perko, permanenter Actuar. — Außerordentliche Commissions-Mitglieder: Hr. Andreas Albrecht, k. k. Domherr, Decant und Dompfarrer. — Hr. Chrystoffomus Pochlin, Stadtpfarrer zu St. Jakob. — Hr. Felician Rant, Vorstadtpfarrer bei Maria Verkündigung. — Hr. Johann Bedenzhlyh, Vorstadtpfarrer bei St. Peter. — Hr. Franz Barlyh, Vorstadtpfarrer in der Sprau. Ferner sind mit hohem Provinzial-Sanitäts-Commissions-Decrete vom 27. d. M., J. 242, auch für die Stadt Stein, Stadt Krainburg, den Markt Neumarkt, die Stadt Laß, für die Gewerbsorte Ober- und Untereisnern, für die Stadt Radmannsdorf, für die Bergwerke Kropp und Steinbüchel, für die Dörfer Aßling, Sava und Bleiöffen, endlich für den Ort Morawisch, eigene Local-Sanitäts-Commissionen aufgestellt, und hiezu von Sr. des Herrn Landesgouverneurs Excellenz, in Folge der von a. h. Sr. Majestät erhaltenen Ermächtigung, nachstehende Individuen ernannt worden. — Für die

Stadt Stein. Vorsizender. Herr Bezirks-Commissär Alois Erasmus Murgel, und in dessen Verhinderung Herr Franz Apornig, Stadtcasser und Spitals-Verwalter, als Stellvertreter. Beisiger. Herr Stadtpfarrer und Decant, Johann Preehnig, der Substitut des Districtsarztes, Herr Dr. Pretzner, und der Stadtrichter, Herr Urban Isberin. — Für die Stadt Krainburg. Vorsizender. Herr Bezirks-Commissär, Johann Nep. Eisner, und in dessen Verhinderung als Stellvertreter, der Herr Michael Ritter v. Pagliaruzzi, Inhaber d. d. Guts Gallenfeld. Beisiger. Herr Stadtpfarrer, Decant und Ehren-domherr, Augustin Sluga, der Districtsarzt, Herr Dr. Ludwig v. Nagy, und der Stadtrichter Herr Joseph Skaria. — Für den Markt Neumarkt. Vorsizender. Herr Johann Pogatschnig, Bezirksadjunct zu Neumarkt. Beisiger. Herr Pfarrer Johann Salohar, der Wundarzt Herr Johann Einwalter, und der Oberrichter Herr Joseph Wehary. — Für die Stadt Laß. Vorsizender. Herr Bezirkscommissär, Mathias Dellera, und in dessen Verhinderung, der Herr Franz Freyherr v. Wolkenberg, k. k. Kämmerer und Inhaber des Gutes Burgstall. Beisiger. Herr Stadtpfarrer und Decant, Leopold Janeschitz, der Wundarzt Herr Joseph Gerbek, Vater, und der Stadtrichter Herr Max Zebal. — Für Ober- und Untereisnern. Vorsizender. Der Gewerb und Oberrichter, Herr Globotschnig. Beisiger. Herr Pfarrer Blasius Kernik, der Wundarzt Hr. Lukas Raduz, und der Gewerb Herr Andreas Warl. — Für die Stadt Radmannsdorf. Vorsizender. Der Herrschaftsinhaber, Herr Vincenz Graf von Thuen, k. k. Kämmerer, und in dessen Verhinderung als Stellvertreter, der Herr Bezirkscommissär, Michael Rieger. Beisiger. Herr Pfarrvikar, Cantian Stibelz, der Districtsarzt, Herr Dr. Franz Porek, und der Handelsmann, Tabackvoeleger und Feuer-Affcuranz-Commissär, Herr Joseph Sporn. — Für Kropp und Steinbüchel. Vorsizender. Der Gewerb und Oberrichter, Herr Franz Schuller. Beisiger. Herr Pfarrer Bartholomäus Urfchiz, und der Wundarzt, Herr Lorenz Pogatschnik. — Für Aßling, Sava und Bleiöffen. Vorsizender. Der Herrschaftsinhaber, Herr Franz Kof, und in dessen Verhinderung der Herr Bezirks-Commissär, Lukas Supan. Beisiger. Herr

Pfarrer und Erdechant, Ignaz Jugoviz, der Wundarzt, Paul Galovitsch, und der Postmeister und Oberrichter, Herr Lucas Kerstein. Für den Ort Moráutsch. Vorsitzender. Herr Joseph Schurbi, Inhaber des Guts Lichteneg. — Beisitzer. Herr Pfarrer und Dechant Andreas Jeras, der Wundarzt Hr. Jakob Salocher, und der Oberrichter André Berwar. — Außer den vorstehenden Personen sind zu jeder Local-Sanitäts-Commission noch zwei von der Gemeinde zu wählende Ausschüßmänner beizuziehen, und die Herren Bezirks-Commissäre haben dort, wo sie nicht schon als Vorsitzende bestimmt sind, sich von den Verhandlungen der Local-Commissionen in beständiger Kenntniß zu erhalten, und denselben in allen Fällen augenblickliche Assistenz zu leisten. — Der Beruf, Wirkungskreis und die Vorschriften für die Local-Sanitäts-Commissionen sind in dem gedruckten Kreisamts-Circulare vom 21. d. M., Zahl 8794, umständlich enthalten, und hieraus wolle Jedermann zur Beruhigung entnehmen, daß von Seite der hohen und höchsten Behörden Alles sorgsam und eifrigst vorgedacht wurde, was der menschlichen Kraft und Vorsicht möglich ist, um das Eindringen und der Weiterverbreitung des so verheerenden Cholera-Uebels zu verhindern, dann die Heilung und Absonderung der Kranken, und die Unterstützung der wahrhaft Nothleidenden zu bewirken. — Das Kreisamt ist überzeugt, daß die Herren Mitglieder dieser Commissionen sowohl vereint als jedes für sich gewiß alle Thatkraft anwenden und sich bereitwilligst jeder Mühwaltung unterziehen werden, um dem zu einem so edlen Zwecke von Sr. des Herrn Landes-Gouverneurs Excellenz in sie gesetzten Vertrauen in vollem Maße zu entsprechen, und sich dadurch die dankbare Anerkennung der Behörden und aller Kreisinsassen zu erwerben. —

K. K. Kreisamt Laibach den 28. Juli 1831.
 Joseph Fluck,
 k. k. Subvernal-Rath und Kreishauptmann.
 Freiherr v. Elßner,
 kaiserl. königl. Kreis-Secretär.

Armtliche Verlautbarungen.

3. 1005. (1)
R u n d m a c h u n g.
 Die Local-Sanitäts-Commission hat in Folge §. 17 der Verordnung vom 17. Juli 1831, Z. 78, im Einverständnisse mit der löbl. k. k. Polizei-Direction festgesetzt, daß alle Wirths-, Bier- und Branntweinhäuser um die zehnte, und die Kaffeehäuser um die elfste

Nachstunde, geschlossen werden müssen. — Dieses wird mit dem Beifolge allgemein kundgemacht, daß wider jene Wirths- und Kaffeehäuser, welche gegen diese Anordnung handeln würden, mit aller Strenge vorgegangen werden wird. — Von der k. k. Local-Sanitäts-Commission. Laibach am 1. August 1831.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 996. (1) Nr. 622.
Convocations-Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebung Laibachs wird hiermit bekannt gegeben: Es sey nach Ableben des am 25. August v. J., mit Hinterlassung eines Testaments, ddo. 24. August, et publ. 18. December v. J., zu Draule, Haus-Nr. 14, verstorbenen Franz Schullersditsch, Halbbrüblers, die Liquidation und Anmelddungs-Lagsagung auf den 30. August d. J., um 9 Uhr Früh vor diesem Gerichte anberaunt worden, wobei die dießfälligen Verlass-Interessenten bei Vermeidung der Folgen des §. 814 b. G. B. zu erscheinen haben.

K. K. Bezirksgericht zu Laibach am 9. Juli 1831.

3. 995. (1) Nr. 874.
Citations-Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebungen Laibachs wird anmit allgemein bekannt gemacht: Es sey in der Executionssache des Herrn Dr. Andreas Noveth, Curator der Katharina Enhuberschen Verlassenschaft von Laibach, gegen Johann Keber von Klettsche, wegen aus dem Verlassenschaftsämlichen Vergleich, ddo. 14. April 1830, an Interessen schuldigen 11 fl. 23 kr. M. M. c. s. c., in die executive Feilbietung der, dem Letzteren gehörigen, mit gerichtlichem Pfandrechte belegten, aus einem Pferde, einer Kuh und einer Kalbin bestehenden, gerichtlich auf 45 fl. geschätzten Fahrnisse gewilliget, und es seyen zur Bornahme derselben drei Lagsagungen: auf den 27. August, 5. und 20. September d. J., jederzeit Vormittags von 9 bis 12 Uhr, im Hause des Executen zu Klettsche, mit dem Anbange anberaunt worden, daß jene Güter, welche bei der ersten oder zweiten Citation nicht wenigstens um den Schätzungs-werth angebracht werden könnten, bei der dritten Citation auch unter demselben gegen jedesmal sogleich bare Bezahlung an den Meistbietenden werden hintongezogen werden.

Wozu alle Kauflustigen hiemit eingeladen werden. — Laibach am 30. Juni 1831.

3. 998. (1) ad Nr. 1282 et 1779.
Feilbietungs-Edict.

Von dem Bezirks-Gerichte Wiprach wird hiermit öffentlich bekannt gemacht: Es seye über Ansuchen des Hrn. Johann Nep. Dollenz aus Wiprach, als Cessionär des Hrn. Florian Hoffer von beil. Kreuz, wegen ihm schuldigen 41 fl. 11 kr. c. s. c., die öffentliche Feilbietung der, dem Anton v. Franz Bajber, vulgo Bhemp zu Ustia eigenthümlichen, und auf 370 fl. M. M. gerichtlich geschätzten Realitäten, als: Acker Verth potoki mit Planten, sub Urb. Folio 7, Rect. Nr.

36, der Herrschaft Wipbach dienstbar, dann Wein-
grund u Nogradi unter dem Hause, Wiese und
Acker Hrib, Acker Shirkovitz, Wiese na Hribi,
Acker und Wiese Shirjoutz, Huthweide per Ste-
gouzi Jami, und das Wohnhaus in Ufia, Consf.
Nr. 47, nebst einer Schuttstätte, diese alle der
Haabberger Gült zu Slapp dienstbar, im Wege
der Execution bewilliget, auch hierzu die erste Feil-
bietungstagfagung für den 20. Juli, die zweite
für den 20. August, und die dritte für den 20.
September d. J., jedesmal von Früh 9 bis 12
Uhr, in Loco der Realitäten zu Ufia mit dem
Anhange beraumt worden, daß die Pfandgüter
bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um
oder über den Schätzungswert, bei der dritten
aber auch unter demselben hintangegeben werden
würden.

Demnach werden hierzu die Kauflustigen zu
erscheinen eingeladen, und können inmittelst die
Schätzung nebst den Verkaufsbedingungen täglich
hieramts einsehen.

Bezirks-Gericht Wipbach am 30. Mai 1831.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbietung ist
keine der Pfandrealityten an Mann gebracht
worden.

hube zu Wirze, sammt An- und Zugehör, im
gerichtlichen Schätzwerthe von 1252 fl. 20 kr.
gewilligt, und hierzu drei Feilbietungstagfa-
gungen, und zwar: auf den 25. August, 27.
September und 25. October l. J., jedesmal
Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in Loco Wir-
ze mit dem Beisatze anberaumt worden, daß,
wenn diese Realität bei der ersten oder zweiten
Versteigerung weder über noch um den Schätz-
werth an Mann gebracht werden sollte, bei
der dritten auch unter demselben hintangege-
ben werden würde.

Wovon die Tabular-Gläubiger und übrige
Kauflustige unter dem Anhange in Kennt-
niß gesetzt werden, daß die Beschreibung dieser
Realität, wie auch die Licitationsbedingungen
täglich in dieser Gerichtskanzlei eingesehen wer-
den können.

Bezirks-Gericht Flödnig am 18. Juli
1831.

3. 997. (1) ad Nr. 1627.
Feilbietungs-Edict.

Vom Bezirks-Gerichte Wipbach wird öffent-
lich bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des
Franz Schwackel, Vormundes der Mathias Stram-
zer'schen Pupillen von Planina, wegen zugewie-
senen und rückständigen Meistbots pr. 91 fl. 10 kr.
c. s. c., die neuerliche Feilbietung auf Befabr, dann
Kosten des Joseph Stofel von Planina, der von ihm
erstandenen, vormals Andreas v. Joseph Stofel's-
chen Realitäten, rüchftlich 112 Hube zu Pla-
nina, der Herrschaft Freudenthal dienstbar, und
Ackergrund nebst Huthweide Herbz, ehedem Lon-
zheriza oder auch Lestina per Gmaini genannt,
bewilliget, und hierzu die einzige Tagfagung auf
den 30. August d. J., von Früh 9 bis 12 Uhr,
in Loco der Realitäten zu Planina mit dem Bei-
satze beraumt worden, daß die Realitäten unter
der Schätzung und um jeden Preis an den Meist-
bietenden gegen gleich bare Bezahlung hintange-
geben werden sollen. Demnach werden die Kaufl-
stigen hiezu zu erscheinen eingeladen, und können
inmittelst die Schätzung nebst Verkaufsbedingungen
täglich hieramts einsehen.

Bezirks-Gericht Wipbach am 7. Juli 1831.

3. 977. (2) Nr. 395.
Edict.

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Flödnig
wird bekannt gemacht: Es sey über An-
suchen des Heren Augustin Quaiser, als Ces-
sionär des Gregor Schimenz von Flödnig,
wider Sebastian Juvan von Wirze, wegen
aus dem zehnten wirtschaftsämlichen Ver-
gleich, de ex praes. 27. November, intab.
21. December v. J., schuldigen 69 fl. 36 kr.
M. M. c. s. c., in die executive Feilbietung
der gegnerischen, zur Herrschaft Flödnig, sub
Rect. Nr. 1054 zinsbaren ganzen Kaufrechts-

3. 985. (2) J. Nr. 863.
Convocations-Edict.

Alle Jene, welche auf den Verlaß des zu
Oberlaibach am 17. März d. J. verstorbenen
Blasius Schemerl, Besizer einer 113 Hube
Ansprüche zu machen gedenken, haben den 19.
August l. J., Früh um 9 Uhr, in dieser Ge-
richtskanzley um so gewisser zu erscheinen und
ihre Forderungen geltend darzuthun, als sie sich
widrigens die Folgen des §. 814 b. C. B. selbst
zuzuschreiben haben werden.

Bezirksgericht Freudenthal am 6. Juli
1831.

3. 973. (3) Nr. 607.
Feilbietungs-Edict.

Vom dem Bezirksgerichte Senofetsch, Adels-
berger Kreises, wird hiemit bekannt gemacht: Es
sey über Ansuchen der Frau Sabina Pupis, Vor-
münderin der ebemännlich Dominik Pupis'schen
Pupillen zu Senofetsch, in die executive Feilbie-
tung der, dem Lorenz Ferfla von Gabertsche, ei-
genthümlich gehörigen, in der Gemeinde Seno-
fetsch liegenden, gerichtlich auf 732 fl. 30 kr. C. M.
geschätzten unbebauten 1/4 Hube, wegen schuld-
igen 131 fl. 10 1/2 kr. c. s. c., gewilliget, und da-
ren Vornahme auf den 22. Juli, 19. August und
23. September d. J., Vormittags um 9 Uhr,
in der Amtskanzley dieses Bezirksgerichtes mit dem
Anhange bestimmt worden, daß, falls diese Rea-
lität weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-
tagfagung um den Schätzungswert oder darüber
an Mann gebracht werden könnte, solche bei der
dritten auch unter demselben hintangegeben wer-
den würde. Die Schätzung und Licitationsbeding-
nisse können täglich in hiesiger Gerichtskanzlei ein-
gesehen oder Abschriften erhoben werden.

Bezirksgericht Senofetsch den 12. Juni 1831.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbietungstag-
fagung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.